

Satzung

über die

**"Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen,
Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets"**

Nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenargen die örtliche Bauvorschrift "Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen, Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets" als Satzung beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen, Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets" vom 25.02.02.

§ 2**Bestandteile der Satzung**

Die örtliche Bauvorschrift besteht aus dem textlichen Teil vom 25.02.2002 und dem Lageplan zum Bebauungsplan "Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen, Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets", in dem die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift enthalten sind vom 25.02.02.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 LBO i.V.m. § 10 BauGB).

Langenargen, 25.02.2002

Bürgermeisteramt



Rolf Müller

Bürgermeister



\\W10ACC281\F\Strucken\S\Grütz02\5ffent\§7.doc

Müller
Bürgermeister

"Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen,
Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets"

Auf Grund von § 74 Abs. 1 LBO werden folgende örtlichen Bauvorschriften aufgestellt:

Dächer und Dachneigung:

Die Dachform und die Dachneigung ergibt sich aus den Einschrieben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sowie den im Planteil dargestellten Schemaschnitt der Halle. Die Dacheindeckung ist entsprechend dem bereits bestehenden Hallenteil in einer Trapezblecheindeckung in roter Farbe, die an den Bestand anzupassen ist, auszuführen.

Hinweise:

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen, Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets" enthält auch Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan.

Langenargen, 25.02.2002

Rolf Müller
Bürgermeister



Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

"Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan für das Gebiet Langenargen - Sportanlagen,
Änderung der überbaubaren Fläche des Sondergebiets"

1. Erfordernis der Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften

Die Firma Ostermann beabsichtigt, einen Teil der Tennishalle an die Gemeinde Langenargen in Form einer 3-Feld-Turnhalle zu übergeben und an die bestehende Halle eine weitere Tennishalle anzubauen. Um die Anpassung der Hallenerweiterung an das bestehende Gebäude zu gewährleisten, ist es erforderlich, örtliche Bauvorschriften in Bezug auf die Dachneigung und die Dacheindeckung zu formulieren.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 831 ausschließlich.
- Im Westen durch einen Teil des Flurstücks 830 ausschließlich.
- Im Süden durch das Flurstück 830 ausschließlich.
- Im Osten durch das Flurstück 1193 ausschließlich.

Im Geltungsbereich liegt das Flst. 830/1, sowie im Westen und im Norden ein Teil des Flst. 830.

3. Inhalt der örtlichen Bauvorschriften

Dächer und Dachneigung

Die Dachform und die Dachneigung wird vorgegeben, damit eine Anpassung der neuen Halle an die bestehende Halle gewährleistet wird. Mit den getroffenen Festsetzungen wird eine kontinuierliche bauliche Entwicklung des Gesamtobjektes und des Gesamterscheinungsbildes im Sportzentrum gewahrt.

Langenargen, 25.02.2002



 Rolf Müller

Bürgermeister

AUSGEFERTIGT:
 Langenargen, den 26.02.02

 Müller
 Bürgermeister